



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/156-SL III/85

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL und Kollegen, betreffend
finanzgesetzliche Bedeckung der Zahlungen
des Bundesministeriums für Inneres an
den sozialistischen Bohmann-Verlag.

1584 IAB

1985 -II- 21

zu 1601 IJ

Zu Zl. 1601/J-NR/1985

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Kollegen am 25. September 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zl. 1601/J-NR/1985, betreffend finanzgesetzliche Bedeckung der Zahlungen des Bundesministeriums für Inneres an den Bohmann-Verlag, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Die in der Anfrage nicht begründete Behauptung, beim "Bohmann-Verlag" handle es sich um einen sozialistischen Verlag, wird entschieden zurückgewiesen. Der Verlag befindet sich im privaten Besitz des Präsidenten des Verbandes der österreichischen Zeitschriftenverleger, also des Repräsentanten der Arbeitgeber. Ausschlaggebend, Zivilschutzinformationen über das periodische Druckwerk "ZS-Report" des Bohmann-Verlages zu verbreiten, war, daß in diesem renommierten Verlag bereits seit 1947 die Zeitschrift "Die Österreichische Feuerwehr", das offizielle Organ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, erscheint, der Verlag über ein jeweils auf dem letzten Stand gehaltenes umfassendes Adressenmaterial der Mitglieder der Feuerwehren verfügt und im Jahre 1984 mit der Aussendung von Zivilschutz-Informationen begonnen hatte.

- 2 -

Zur Frage der Bedeckung des Großabonnements des "ZS-Report" verweise ich darauf, daß die einzelnen Verrechnungsposten innerhalb des finanziellen Ansatzes 1/11118 nach den geltenden Haushaltsvorschriften virementfähig sind, d.h. Überschreitungen bei einzelnen Verrechnungsposten durch Einsparungen bei anderen Verrechnungsposten bedeckt werden können. Im vorliegenden Fall werden Einsparungen bei der Verrechnungs post 6300 (Leistungen der Post) und der Verrechnungs post 7280 (sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen) in der Höhe von etwa öS 1,350.000.-- zur Mehrausgabe bei der Post 4570 (Druckwerk) herangezogen. Zusammen mit der ursprünglichen Dotation der Verrechnungs post 4570 in der Höhe von öS 200.000.-- und einem vom Bundesministerium für Finanzen nach den Bestimmungen des BFG. 1985 genehmigten finanziellen Ausgleich in der Höhe von öS 772.000.-- zugunsten des finanziellen Ansatzes 1/11118 steht somit für die Bezahlung des in Rede stehenden Abonnements ein Betrag von rund öS 2,320.000.-- zur Verfügung.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Vereinbarung über das Abonnement des "ZS-Report" durch das Bundesministerium für Inneres wurde am 5. März 1985 abgeschlossen.

Zur Frage 4:

Nach der Beschußfassung des BFG. 1985, also zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung der schriftlichen Budgetunterlagen nicht mehr möglich war, bin ich im Zuge der Vorbereitungen der Zivilschutz-Enquête zu der Ansicht gelangt, daß ein Abonnement des "ZS-Report" dem Erfordernis, die Angehörigen der Einsatzorganisationen laufend über alle den Zivilschutz betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

- 3 -

mieren, besser diene und ungleich billiger wäre als andere Maßnahmen der Information, die in der Vergangenheit immer wieder als mangelhaft kritisiert worden war. Zum Zeitpunkt der Enquête war allerdings noch nicht abzusehen, ob sich dieses Projekt so bewähren werde, daß das Abonnement tatsächlich vier Ausgaben im Jahre 1985 umfassen werde. Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 10. Juni 1985 ausgeführt habe, war das Bundesministerium für Inneres berechtigt, die Vereinbarung mit dem Bohmann-Verlag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eine einfache nicht annahmebedürftige schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Da die Zusendung der Druckschrift "ZS-Report" an die Angehörigen der Einsatzorganisationen jedoch auf eine breite Zustimmung stieß, bestand kein Anlaß zu einer Kündigung des Abonnements. Ich habe daher auch die Heranziehung der Mittel über das für die Verrechnungspost 4570 vorgesehene Ausmaß hinaus angeordnet.

Zur Frage 5: Da es außer in der "WOCHENPRESSE" keine Kritik an dem Abonnement der Druckschrift "ZS-Report" gab und die Finanzierung des Abonnements finanzgesetzlich einwandfrei gedeckt ist, sah ich keine Veranlassung, eine Aufkündigung der Vereinbarung mit dem Bohmann-Verlag in Erwägung zu ziehen.

Zur Frage 6: Ja.

20. November 1985

Karl Blöchl